

Besonders geschützte und streng geschützte Tiere und Pflanzen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)



Die Zauneidechse und ihr Lebensraum sind streng geschützt.

Alle geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Das BNatSchG stellt viele einzelne Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz und einen Teil davon unter strengen Schutz. Bei besonders geschützten Arten gilt zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Besonders geschützte Tiere sind unter anderem alle europäischen Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und fast alle Säugetierarten (z.B. Igel, Spitzmaus, Maulwurf, Eichhörnchen, Fledermaus). Auch zahlreiche Insektenarten, darunter alle heimischen Wildbienen und Hummeln, viele heimische Wespen- und Ameisenarten, Schmetterlinge und Käfer sind besonders geschützt.

Besonders geschützte Pflanzen sind z.B. Eisenhut, Arnika, Nelken, Enzian, Blaustern, Schwertlilie, Küchenschelle, Orchideenarten, Tulpe und Narzisse. Auch viele Frühjahrsblüher wie Frühlingsknotenblume, Leberblümchen, Schlüsselblume, Schneeglöckchen oder Krokusse stehen unter besonderem Schutz.

Schon am Rande der Waldwege beginnen oft die Blütenteppiche der Frühjahrsblüher. Die Waldwege sollten daher im Frühling nicht verlassen werden. Der Schutz dieser Standorte ist wichtig, da diese speziellen Lebensräume für die Pflanzenarten sehr selten geworden sind.

Artenvielfalt erhalten und fördern



Jeder kann etwas beitragen

Vielen Dank!

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Herausgeber: Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel.: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
poststelle@landratsamt-paf.de
www.landkreis-pfaffenhofen.de

Fotos:
© Marilyn Erdt (Hintergrundfotos, Nöttinger Viehweide, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Kernbeißer, Bockkäfer und Westliche Keiljungfer)
© Milena Denk (Kiebitz)
© Christian Fackelmann (Großer Brachvogel)

Ausgabe 2024

**Verhalten
in der freien Natur
Regeln kurz erklärt**



Gemeinsam für Naturschutz

2 x 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume stehen unter einem allgemeinen Schutz und sind auch außerhalb von Schutzgebieten auf unser achtsames Verhalten angewiesen.

Daher gelten diese Regeln nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigen oder nicht ohne vernünftigen Grund fangen, verletzen oder töten

Allgemein geschützte Pflanzen sowie deren Früchte oder Zweige nur in geringen Mengen zum Eigenbedarf entnehmen

Lebensstätten von allgemein geschützten Pflanzen & Tieren nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigen oder zerstören

Bestände allgemein geschützter Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund niederschlagen oder verwüsten

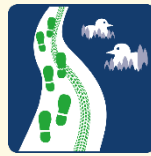
Ohne behördliche Genehmigung keine gebietsfremden Tiere & Pflanzen in der freien Natur ausbringen bzw. aussetzen

Besonders geschützte Tiere und Pflanzen nicht fangen, entnehmen, verletzen, zerstören oder töten



Geschützte Arten von oben links nach unten rechts: streng geschützte Gelbauchunke; besonders geschützter Kernbeißer, Bockkäfer und Westliche Keiljungfer

3 x 3 Verhaltensregeln im Naturschutzgebiet



Auf dem Weg bleiben



Hunde anleinen



Keine Pflanzen entnehmen



Keinen Müll hinterlassen



Tiere nicht beunruhigen



Nicht lärmern, nicht stören



Kein Feuer, nicht lagern, nicht grillen



Flugmodelle verboten



Nicht zelten

Diese neun Ge- und Verbote sind in den meisten Naturschutzgebieten einzuhalten. Je nach Schutzziel und Artenzusammensetzung können in Schutzgebieten aber auch weitere Verhaltensregeln gelten. Daher ist es wichtig, sich über die geltenden Regelungen auf Hinweisschildern vor Ort zu informieren. Ge- und Verbote sowie Schutzziele werden in Verordnungen festgeschrieben.



Das Betretungsverbot schützt die rosa blühende Besenheide in der Nöttinger Viehweide vor Trittschäden.

2 Beispiele aus dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Naturschutzgebiet „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“

Schutzzwecke

- Die naturnahen Mischwälder mit artenreichen Heiden erhalten.
- Die Lebensräume der Tiere und Pflanzen bewahren.
- Die Lebensgemeinschaften und Artenvielfalt der Tiere und Pflanzen und deren ungestörte Entwicklung gewährleisten.
- Die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart und Schönheit des Gebietes schützen.

Achtung: Hunde anleinen!

Um Tiere und Pflanzen nicht zu gefährden, sollten Hunde immer angeleint werden - auch weil der Hundekot Gift für Weidetiere ist und er auf dem Gelände aufgrund des Betretungsverbots nicht entsorgt werden kann. Zudem wurden in der Vergangenheit schon mehrmals Weidetiere von freilaufenden Hunden angegriffen.

Wiesenbrütergebiete Schutzzeit 1. März bis 15. Juli

Für die Erholungsnutzung gilt in dieser Zeit:

- Betretungsverbot der Flächen (Wiesen, Felder)
- Betretungsverbot rot gekennzeichnete Wege, siehe Schilder vor Ort
- Hunde im gesamten Wiesenbrütergebiet an kurzer Leine halten



Kiebitz

Zum Schutz der stark bedrohten Wiesenbrüter und ihrer Lebensräume



Großer Brachvogel